

# Maintal-Sängerbund

Satzung

# Satzung des Maintal-Sängerbundes

## **Name – Zweck – Sitz**

- § 1 Name, Sitz, Verbände
- § 2 Räumliche und sachliche Zuordnung
- § 3 Zweck
- § 4 Steuerbegünstigung, Verwendung der Mittel

## **Mitgliedschaft**

- § 5 Aufnahme
- § 6 Austritt
- § 7 Rechte der Mitglieder
- § 8 Pflichten der Mitglieder
- § 9 Ausschluss

## **Verwaltung**

- § 10 Sängerkreise
- § 11 Organe
- § 12 Präsidium
- § 13 Aufgaben des Präsidiums
- § 14 Gesamtausschuss
- § 15 Aufgaben des Gesamtausschusses
- § 16 Bundesversammlung
- § 17 Aufgaben der Bundesversammlung
- § 18 Bundesmusikausschuss
- § 19 Ehrenmitglieder

## **Satzungsänderung und Auflösung**

- § 20 Satzungsänderungen
- § 21 Auflösung des MSB
- § 22 Gleichstellungsklausel
- § 23 Gültigkeit

# **Name - Zweck - Sitz**

## **§ 1 – Name, Sitz, Verbände**

(1) Der Maintal-Sängerbund ist Mitglied des Deutschen Chorverbandes DCV (ehem. Deutscher Sängerbund (DSB)) und des Bayerischen Musikrates e.V. (BMR).

(2) Der MSB hat seinen Sitz in Aschaffenburg und ist unter dem Namen

### **Maintal - Sängerbund 1858 e.V.**

in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Aschaffenburg eingetragen.

## **§ 2 – Räumliche und sachliche Zuordnung**

Der Maintal-Sängerbund (MSB), gegründet 1858, vereinigt im Raume des Mainvierecks und seiner Randgebiete alle Chorgattungen seiner Mitgliedsvereine, Schulchöre, Chorgruppen in Kindergärten sowie in diese integrierte Instrumental- und Tanzgruppen.

## **§ 3 – Zweck**

Der MSB setzt sich als Aufgabe und Ziel, den Chorgesang als kulturelle Gemeinschaftsaufgabe zu erhalten und zu fördern. Er dient damit der Volksbildung und Heimatpflege. Grundlagen sind das Kulturprogramm des Deutschen Chorverbandes, der Bayerische Musikplan und die von den Organen des MSB gefassten Beschlüsse. Der MSB ist politisch und konfessionell unabhängig.

## **§ 4 – Steuerbegünstigung, Verwendung der Mittel**

(1) Der MSB verfolgt entsprechend der in § 2 genannten Zielsetzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Alle Mittel des MSB dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

(3) Es darf niemand durch Ausgaben, die den Zwecken des Bundes fremd sind, begünstigt werden.

(4) Der Maintal-Sängerbund ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Maintal-Sängerbundes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(6) Die Organe des Vereins können jedoch eine angemessene Vergütung erhalten.

(7) Die Zahlung einer Auslagenerstattung und einer pauschalen Aufwandsentschädigung ist zulässig.

(8) Die Mitglieder der Organe des Maintal- Sängerbundes sowie mit die Aufgaben zur Förderung des Maintal-Sängerbundes betraute Mitglieder haben gegenüber dem MSB einen Anspruch auf Ersatz der ihnen im Zusammenhang mit ihrer Amtsausübung entstandenen Aufwendungen (§ 670 BGB) im Rahmen der Beschlüsse der Gremien des MSB, der steuerlich zulässigen Höchstgrenzen und im Rahmen der finanziellen Leistungsfähigkeit des MSB.

(9) Eine Ehrenamtszuschale gem. § 3 Nr. 26a EStG kann geleistet werden.

# Mitgliedschaft

## § 5 - Aufnahme

Der Maintal-Sängerbund gliedert seine Mitgliedschaft in

- a) Ordentliche Mitglieder
- b) Außerordentliche Mitglieder
- c) Ehrenmitglieder

### a) Ordentliche Mitglieder

Mitglieder des MSB können alle unter § 2 genannten Chöre werden. Ihre Aufnahme, die schriftlich beantragt werden muss, erfolgt durch das Präsidium. Mit ihrer Aufnahme erkennen sie die Bundessatzung und die geltenden Beschlüsse der Bundesorgane an.

### b) Außerordentliche Mitglieder

Verbandsfremde Personen, denen das Präsidium für eine bestimmte Funktion Mitgliederrechte übertragen kann.

### c) Ehrenmitglieder

Einzelmitglieder und verbandsfremde Personen können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Weiteres ist im § 19 der Satzung geregelt.

## § 6 - Austritt

Der Austritt ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres möglich. Er muss dem Bundesgeschäftsführer oder dem Präsidenten durch eingeschriebenen Brief mindestens drei Monate zuvor angezeigt werden. Mit dem Austritt verliert ein Chor alle Rechte im MSB.

## § 7 – Rechte der Mitglieder

Die ordentlichen Mitglieder sind berechtigt, an den Bundesveranstaltungen teilzunehmen und die Bundeseinrichtungen zu benutzen. Sie genießen alle Vorteile, die der MSB (Maintal-Sängerbund), der DCV (Deutscher Chorverband) und der BMR (Bayerischer Musikrat) zur Förderung der Bundesziele erwirken. Sie haben Stimmrecht bei der Bundesversammlung und können Anträge an das Präsidium, den Gesamtausschuss und an die Bundesversammlung richten.

## § 8 – Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieds-Chöre sind an die Satzung, die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse und die sich daraus ergebenden Weisungen des Präsidiums gebunden. Sie sind gehalten, an

den Veranstaltungen des Bundes und ihrer Sängerkreise teilzunehmen.

(2) Die Verbandszeitung des MSB ist in der Höhe der von der Bundesversammlung beschlossenen Mindeststückzahl zu beziehen.

## **§ 9 - Ausschluss**

(1) Ein Mitglieds-Chor, der seine Verpflichtungen nicht erfüllt oder das Ansehen des MSB schädigt, kann durch das Präsidium ausgeschlossen werden.

(2) Der Ausschluss muss mit Zweidrittelmehrheit erfolgen und ist dem Chor mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen.

(3) Gegen diesen Beschluss ist innerhalb eines Monats Berufung an den Gesamtausschuss zulässig. Dieser entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

# Verwaltung

## Sängerkreise

### § 10 – Zuordnung / Verwaltung

- (1) Die Sängerkreise sind Untergliederungen des MSB, die aus Gründen der Organisation und durch Zusammenfassung geographischer oder regional zusammengehörender Mitgliedsvereine gebildet sind.
- (2) Die Zuordnung der Chöre zu den Sängerkreisen erfolgt durch das Präsidium. Begründete Wünsche einzelner Chöre hinsichtlich der Zugehörigkeit können dabei berücksichtigt werden.
- (3) Die Sängerkreise unterstehen dem Sängerbund und werden nach § 12 der Satzung durch die Bundesführung im Sinne des § 26 BGB vertreten.
- (4) Die Sängerkreise werden gemäß der für sie vom Gesamtausschuss festgelegten Geschäftsordnung vom Kreisvorstand verwaltet.
- (5) Die Kreiskassen sind Bestandteil der Bundeskasse.
- (6) Die genehmigten Jahresrechnungen sind dem Bundes-Schatzmeister zuzusenden.
- (7) Der Präsident und der Bundes-Schatzmeister sind berechtigt, nach vorheriger Anmeldung jederzeit die Kreiskasse einzusehen.

### § 11 - Organe

- (1) Zuständigkeit und Aufgabenbereiche der Verwaltung des MSB liegen bei
  - a) dem Präsidium
  - b) dem Gesamtausschuss
  - c) der Bundesversammlung
- (2) Bekanntmachungen des MSB werden in der MSB-Verbandszeitung oder in einer anderen multimedialen Form, die alle Mitgliedsvereine erreicht, veröffentlicht.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

# Das Präsidium

## § 12 - Präsidium

(1) Zusammensetzung des Präsidiums:

### Gewählte Mitglieder

- a) Präsident
- b) bis zu zwei Vizepräsidenten
- c) Bundes-Geschäftsführer
- d) Bundes-Schatzmeister
- e) Bundes-Schriftführer und Pressereferent
- f) Referent für Organisation und Medienfragen
- g) Bundes-Jugendreferent
- h) Gema-Referent

### Vom Präsidium berufene Mitglieder

- i) Bundes-Chormeister
- j) stellvertretender Bundes-Chormeister
- k) Redakteur der Verbandszeitung

(2) Die Zuordnung von Aufgaben ist dem Präsidium vorbehalten. Jederzeit können auch Personen für besondere Aufgaben ins Präsidium berufen werden.

(3) Ausgeschiedene Mitglieder des Präsidiums können von der Bundesversammlung ehrenhalber in dieses Gremium berufen werden

(4) Das Präsidium wird von der Bundesversammlung für drei Jahre gewählt.

(5) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident, der Bundes-Schatzmeister und der Bundes-Geschäftsführer. Jeder ist allein zur Vertretung berechtigt.

(6) Scheidet ein Mitglied des Präsidiums während der Amtszeit aus, so überträgt das Präsidium einer anderen Person die Geschäfte des Ausgeschiedenen. Das Präsidium bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

## § 13 - Beschlussfähigkeit des Präsidiums

(1) Durch den Präsidenten oder im Verhinderungsfall durch dessen Stellvertreter ordentlich einberufene Präsidiumssitzungen sind beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Präsidiumsmitglieder.

(2) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

(3) Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten oder im Verhinderungsfall dessen Stellvertreter.

(4) Der Schriftführer verfasst ein Protokoll, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer unterzeichnet wird.

# Gesamtausschuss (GA)

## § 14 - Gesamtausschuss

(1) Der Gesamtausschuss (GA) besteht aus

- a) dem Präsidium
- b) den Vorsitzenden der Sängerkreise oder deren Vertreter
- c) den Kreis-Chorleitern
- d) den weiteren Vertretern der Sängerkreise
  - ab 500 aktiv singende Mitgliedern : ein Vertreter
  - ab 1000 aktiv singenden Mitglieder : zwei Vertreter
  - ab 1500 aktiv singende Mitglieder : drei Vertreter
  - ab 2000 aktiv singende Mitglieder : vier Vertreter
  - für je weitere 500 aktiv singende Mitglieder : ein weiterer Vertreter.

(2) Zugrunde liegt die Anzahl der gemeldeten aktiv singenden Mitglieder.

(3) Vorsitzender des GA ist der Präsident oder sein Vertreter. Der GA ist vom Präsidium nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich einzuberufen. Ort, Zeit und Tagesordnung sind mindestens drei Wochen vorher in der Verbandszeitung oder in einer anderen multimedialen Form, die alle Mitgliedsvereine erreicht, bekannt zu geben.

(4) Der GA muss einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel seiner Mitglieder es schriftlich unter Angabe von Gründen bei der Bundesgeschäftsführung fordert. Diese außerordentliche Sitzung ist binnen sechs Wochen nach Eingang des schriftlichen Antrags anzuberaumen.

(5) Beschlüsse des GA werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.

## § 15 – Aufgaben des Gesamtausschusses

Der Gesamtausschuss hat folgende Aufgaben:

- 1.) Er unterstützt das Präsidium bei der Durchführung der von der Bundesversammlung gefassten Beschlüsse.
- 2.) Er nimmt den Bericht des Präsidiums entgegen und genehmigt die Jahresrechnung.
- 3.) Er übernimmt in den Jahren, in denen die Bundesversammlung nicht zusammentrifft, deren Aufgaben mit Ausnahme der Ziffern 1, 2, 5, 7 des § 17.

# Bundesversammlung (BV)

## § 16 – Bundesversammlung

(1) Die Bundesversammlung besteht aus:

- a) dem Präsidium
- b) den Vertretern der Mitgliedsvereine
- c) den Ehrenmitgliedern des MSB

Die Mitgliedsvereine entsenden ihre stimmberechtigten Vertreter nach folgendem Schlüssel

bis 30 aktiv singende Mitglieder	: ein Vertreter
bis 50 aktiv singende Mitglieder	: zwei Vertreter
bis 90 aktiv singende Mitglieder	: drei Vertreter
für je weitere 30 aktiv singende Mitglieder	: ein zusätzlicher Vertreter

(2) Die Berechnung erfolgt nach der letzten Bestandsmeldung der Aktiven. Die Stimmen sind nicht übertragbar.

(3) Den Vorsitz der BV führt der Präsident, im Verhinderungsfalle der Vizepräsident oder der Bundesgeschäftsführer (gemäß § 12, Abs. 5). Die BV findet alle drei Jahre statt. Sie wird vom Präsidenten, im Verhinderungsfall von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes, einberufen. Ort, Zeit und Tagesordnung ist den Sängerkreisen und Mitgliedsvereinen spätestens drei Wochen vor dem Tag der Versammlung in den MSB-Mitteilungen oder in einer anderen multimedialen Form, die alle Mitgliedsvereine erreicht, bekannt zu geben.

(4) Eine BV muss einberufen werden, wenn der GA dies beschließt oder mindestens ein Drittel der Mitgliedsvereine dies schriftlich bei der Bundesgeschäftsführung beantragen.

(5) Beschlüsse der BV werden, soweit in der Satzung für besondere Fälle nicht anders vorgesehen, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.

## § 17 – Aufgaben der Bundesversammlung

(1) Die Bundesversammlung hat folgende Aufgaben:

- 1.) Sie beschließt die Feststellung, Abänderung und Auslegung der Satzung
- 2.) Sie wählt das Präsidium mit Ausnahme der zu berufenden Mitglieder.
- 3.) Sie nimmt den Bericht des Präsidiums entgegen und genehmigt die geprüfte Jahresrechnung
- 4.) Sie erteilt dem Präsidium Entlastung
- 5.) Sie setzt die Mitgliedsbeiträge fest.
- 6.) Sie fasst Beschluss über die ordnungsgemäß eingegangenen Anträge
- 7.) Sie fasst den Beschluss über die Auflösung des MSB.

(2) Über die Versammlung und die von ihr gefassten Beschlüsse wird eine Niederschrift angefertigt, die vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter unterzeichnet wird

# **Bundesmusikausschuss (BMA)**

## **§ 18 – Bundesmusikausschuss**

(1) Dem BMA gehören an:

- a) der Bundes-Chormeister
- b) der stellvertretende Bundes-Chormeister
- c) der Präsident
- d) der Bundes-Jugendreferent
- e) die Kreis-Chorleiter
- f) vom Präsidium berufene Personen
- g) vom Bundes-Chormeister bestellte Personen

(2) Der BMA wird vom Bundes-Chormeister im Benehmen mit dem Präsidium einberufen. Den Vorsitz führt der Bundes-Chormeister

(3) Über den Verlauf der Sitzungen und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen und vom Bundes-Chormeister und dem Schriftführer zu unterzeichnen

(4) Die Tätigkeit des BMA dient der Förderung des musikalischen Lebens im MSB und der Beratung des Präsidiums in musikalischen Fragen

## **Ehrenmitglieder**

### **§ 19 - Ehrenmitglieder**

Einzelpersonen, die sich um das Chorwesen besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung erfolgt durch den GA oder die BV mit einfacher Stimmenmehrheit

# Satzungsänderung und Auflösung

## § 20 - Satzungsänderungen

Änderungen der Satzung müssen von der BV mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Anwesenden beschlossen werden.

## § 21 - Auflösung des MSB

(1) Die Auflösung des MSB setzt den Beschluss einer BV voraus, die eigens zu diesem Zweck einberufen wurde. Sie entscheidet ohne Rücksicht auf die Zahl der Stimmberechtigten mit Dreiviertelmehrheit.

(2) Im Falle der Auflösung entscheidet die BV mit einfacher Stimmenmehrheit über das Vermögen des MSB.

(3) Das nach Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke verbleibende Restvermögen fällt an die Stadt Aschaffenburg mit der Maßgabe, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden.

## § 22 - Gleichstellungsklausel

Werden Ämter und Titel von einer Frau erworben, so gelten Titel, Amts- und Funktionsbezeichnungen in ihrer weiblichen Form.

## § 23 - Gültigkeit

(1) Diese Satzung wurde von der BV am 12. Oktober 2019 beschlossen.

(2) Nach § 71 BGB tritt die Satzung mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

(3) Die Satzung vom 12. Oktober 2013 verliert damit ihre Gültigkeit